

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1947

Hamburg, 31. Juli 1947

Nummer 5

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933
2. Ordnung des Besuchsdienstes des Selbstreinigungsausschusses
3. Verordnung betr. Sperrung freierwerdender Stellen
4. Bestimmungen über die Anstellung und Aufgaben der Kirchenmusiker
5. Begründung einer geistlichen und einer juristischen Kirchenratsstelle sowie einer Kirchenbauratsstelle
6. Begründung einer 3. Pfarrstelle in Horn

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Orgelbenutzung für die Schüler der Kirchenmusikschule

2. Abschlußprüfungen Ostern 1947 in der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche
3. Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
4. Betriebsrat für die Beamten und Angestellten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
5. Orgelbausachverständiger
6. Gebetswoche für die Kriegsgefangenen

IV. Mitteilungen

1. Gesamtkirchliche Kollekten 1947
2. Voranmeldung gesamtkirchlicher Veranstaltungen
3. Benzinsonderzuweisung
4. Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg

5. Verminderte Lohnsteuer bei Führung eines zweiten Haushaltes
6. Sicherung der Pfarrarchive und Büchereien
7. Nachweis aller in Deutschland seit 1939 verstorbenen Polen
8. Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen
9. Öffentliche Feiertage
10. Gemeindepflegefonds 1947
11. Fonds zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindergärten
12. Adressenänderungen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen
- 3a. Verwendung von Ostpastoren
4. Zuweisungen von Lehrvikären
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

Nachstehend wird das Kontrollgesetz Nr. 49 bekanntgegeben. Der Rat der EKD weist in einem Rundschreiben vom 19. Mai 1947 darauf hin, daß das Gesetz zu begrüßen sei, weil es eindeutig klarstelle, daß die EKD, sich ihre neue Ordnung selbst geben könne.

„Aufhebung des Reichsgesetzes über die Verfassung der deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933.

Der Kontrollrat erläßt folgendes Gesetz:

Artikel I

Das Reichsgesetz über die Verfassung der deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 471) einschließlich aller ergänzenden und auslegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse wird hiermit aufgehoben.

Artikel II

Die Verfassung der deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 wird durch die Bestimmung des Artikels I nicht berührt. Es bleibt den zuständigen deutschen Kirchenbehörden überlassen, diese Verfassung als eine innere kirchliche Angelegenheit ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. März 1947.

Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von M. J. Dratwin, Generalleutnant; F. A. Keating, Generalmajor; Sholto Douglas, Marschall der Royal Air Force, und P. Koenig, General der Armee, unterzeichnet.

H a m b u r g, den 19. Juni 1947.

Der Landeskirchenrat

2. Ordnung des Besuchsdienstes des Selbstreinigungsausschusses.

§ 1

Unbeschadet der Kirchlichen Visitation gemäß § 58, Ziffer 6, der Kirchenverfassung und der Verordnung vom 29. März 1946 (GVM S. 18) wird ein gemeindlicher Besuchsdienst eingerichtet.

§ 2

Aufgabe des Besuchsdienstes ist es, die Entscheidung des Selbstreinigungsausschusses der Kirche gemäß Gesetz zur Selbstreinigung der Kirche vom 13. Februar 1947 (GVM S. 8) vorzubereiten.

§ 3

Zu diesem Zweck werden durch den Selbstreinigungsausschuß mehrere Kommissionen gebildet. Jede Kommission besteht aus 4 Mitgliedern, von denen 2 Geistliche und 2 Laien sein müssen. Der Landeskirchenrat und der Selbstreinigungsausschuß ernennen für die Kommissionen je einen Geistlichen und einen Laien und die erforderlichen Vertreter. Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Hauptpastor, sonst der amtsälteste Geistliche.

§ 4

Der Selbstreinigungsausschuß verteilt zwecks Durchführung des Besuchsdienstes die Gemeinden und gesamtkirchlichen Ämter der Hamburgischen Landeskirche unter die Kommissionen.

§ 5

Jede Kommission hat die ihr zugewiesenen Gemeinden bzw. Ämter unverzüglich zu besuchen. Die Gemeinden sind rechtzeitig unter Angabe der einzuladenden Personen von dem bevorstehenden Besuch zu unterrichten.

Bei den Besuchen sind nicht nur mit den Pfarrämtern, Kirchenvorständen, Gemeindegliedern und Diakonen, sondern auch mit den sonstigen Gemeindegliedern Gespräche zu führen. In welcher Form diese Gespräche durchgeführt werden, bleibt von Fall zu Fall den Kommissionen überlassen.

§ 6

Die Kommissionen können von einem Besuch absehen, wenn ihnen auf Grund genügender eigener Kenntnis die Lage in einer Gemeinde hinreichend bekannt ist. Sie sollen es in der Regel nicht tun, wenn die eigene Kenntnis sich auf belastende Umstände bezieht. Sie müssen den Besuch durchführen, wenn der Selbstreinigungsausschuß diesen ausdrücklich verlangt. Von der beabsichtigten Unterlassung eines Besuches ist dem Selbstreinigungsausschuß unter kurzer Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 7

Der Inhalt der Gespräche hat sich vornehmlich auf die Zeit von 1933 bis zum Zeitpunkt der Vornahme des Besuches zu beziehen. Die Kommissionen sollen ohne Vernehmungen über einzeln vorgetragene Belastungen oder Entlastungen vorzunehmen sich ein umfassendes Bild von dem kirchlichen Leben der Gemeinden verschaffen. Insbesondere sollen sie darüber Klarheit gewinnen, ob und inwieweit einzelne Geistliche, Beamte, Angestellte, Kirchenvorsteher, führende Gemeindeglieder oder Organe insgesamt in Verkündigung, Lehre, Bekenntnis, Haltung oder Führung der Gemeinde oder bei der Erreichung ihrer Ämter von der nationalsozialistischen Lehre sich haben leiten oder beeinflussen lassen. Dabei soll auch die Zugehörigkeit zu den Deutschen Christen geklärt werden.

§ 8

Nach beendetem Besuch ist über die einzelne Gemeinde ein eingehender Bericht anzufertigen und von sämtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben. Dieser Bericht ist dem Selbstreinigungsausschuß zuzustellen.

§ 9

Jede Kommission ist berechtigt, für die Ausübung des Besuchsdienstes, etwa erforderliche Einzelmaßnahmen zu veranlassen. Insbesondere können die Kommissionen auch Gemeindeglieder einladen, die nicht vom Pfarramt geladen worden sind.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

H a m b u r g, den 19. Juni 1947.

Der Landeskirchenrat

3. Verordnung betr. Sperrung freiwerdender Stellen.

Die Geltungsdauer der Verordnung betr. Sperrung freiwerdender Stellen vom 25. Mai 1946 (GVM 1946, Seite 17) wird gemäß Beschluß der Landessynode vom 17. Juni 1947 bis zum 31. Dezember 1947 verlängert.

H a m b u r g, den 1. Juli 1947.

Der Landeskirchenrat

4. Bestimmungen über die Anstellung und Aufgaben der Kirchenmusiker

Aus gegebener Veranlassung werden die Kirchenvorstände auf die grundlegenden Bestimmungen über die Anstellung und Aufgaben der Kirchenmusiker hingewiesen:

1. Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. 6. 1939 (abgedruckt GVM 1939, S. 63 ff.) mit Allgemeiner Dienstanweisung (S. 69) und Erster Durchführungsverordnung (S. 72).
2. Zweite Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Dienstanweisung (Vertretung des Kirchenmusikers) vom 10. 2. 1940 (GVM 1940, S. 5).
3. Bezahlung der Vertreter von Kirchenmusikern (GVM 1943, S. 69)
4. Aenderung über die Anstellungsfähigkeit (GVM 1944, S. 21)
5. Aenderung kirchlicher Gesetze (GVM 1946, S. 31)

H a m b u r g, den 19. Juli 1947.

D. K n o l l e, Oberkirchenrat

5. Begründung einer geistlichen und einer juristischen Kirchenratsstelle, sowie einer Kirchenbauratsstelle.

Die Landessynode hat in ihrer 8. Sitzung am Dienstag, 17. Juni 1947, die Stellen eines geistlichen und eines juristischen Kirchenrates und eines Kirchenbaurates begründet.

Hamburg, den 1. Juli 1947.

Der Landeskirchenrat.

6. Begründung einer 3. Pfarrstelle in Horn.

Die Landessynode hat in ihrer 9. Sitzung am Donnerstag, 26. Juni 1947, für die Kirchengemeinde Horn eine 3. Pfarrstelle begründet.

Hamburg, den 1. Juli 1947.

Der Landeskirchenrat.

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Orgelbenutzung für die Schüler der Kirchenmusikschule

Die Kirche hat an der Sicherung eines gründlich ausgebildeten kirchenmusikalischen Nachwuchses das stärkste Interesse. Es ist darum dringend notwendig, daß den Schülern, die sich für den Organistenberuf vorbereiten wollen, ausreichende Möglichkeit des Orgelübens gegeben wird. Die Kirchenvorstände und Organisten werden gebeten, die berechtigten Wünsche nach Uebungsmöglichkeiten weitgehendst zu erfüllen.

Zur Kenntnis gebracht wird § 9 der „Schulordnung“ der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche:

1. Wird dem Schüler eine Orgel zu Uebungszwecken zugewiesen, so hat er sich dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem Organisten und im Kirchenbüro vorzustellen und auszuweisen, sowie die nötigen Weisungen (Verhalten, Uebungszeiten, Schlüssel usw.) entgegenzunehmen und unbedingt zu befolgen.
2. Der Schüler hat die ihm anvertraute Orgel sorgsam zu behandeln. Werden Schäden am Motor, an der Beleuchtung oder am Instrument festgestellt, so sind diese sofort im Kirchenbüro zu melden; das Ueben ist erforderlichenfalls einzustellen.
3. Der Schüler verläßt die Orgel, nachdem er im Spieltisch alles (Register, Koppeln) sowie vor allem den Motor (!) ausgeschaltet hat.
4. Es wird erwartet, daß sich der Schüler dem betreffenden Kirchenvorstand gern für Mitarbeit und Vertretung des Kantors und Organisten ohne Vergütungsanspruch zur Verfügung stellt.
5. Für die Benutzung der Orgel hat der Schüler die tatsächlichen Unkosten (Kraft- und Lichtstrom) dem Kirchenvorstand zu erstatten.

H a m b u r g, den 7. Juli 1947.

D. K n o l l e, Oberkirchenrat

2. Abschlußprüfungen Ostern 1947 in der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche.

Am 13. und 14. Mai bzw. 4. Juli 1947 fanden die auf Grund der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1946 abgehaltenen Prüfungen unter Vorsitz von Oberkirchenrat Hauptpastor D. Knolle ihren Abschluß.

Die **Kleine Prüfung** bestanden als Kantor und Organist: Franz-Wilhelm Brunnert, Reinhold Brunnert, Magdalene Dahl, Klaus-Detlef Daur, Elisabeth Früchtling, Ilse Heinrich, Liselotte Helmcke, Otto-Ernst Jerratsch, Ursula Ohrt, Carl-Heinz Reesch, Waldtraut Reichert, Christa Reinke, Helga Rochler, Heinz Schreiber, Günter Seggermann; als Organist: Sigrid Henze.

Die **Mittlere Prüfung** als Kantor und Organist bestanden: Clara Böesche, Walter Bruhns, Susanne Estorff, Gertrud Hinrichsen, Helmut Klein, Gisela Schmitz-Peiffer; als Kantor: Uldrich Baudach, als Organist: Kurt Joost.

Die **Große Prüfung** als Kantor und Organist bestanden: Walter Gebhardt, Harald Petersen, Heinz Hiele.

3. Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

Die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung haben am 11. Juni 1947 bestanden: die Sekretäre Hans Brüchmann, Emil Franz, Erwin Krohn, Robert Kühmichel, Willy Schulz und der Kirchenbuchführer Paul Reimer.

4. Zusammensetzung des Betriebsrates für die Beamten und Angestellten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Durch die am 4. Juni 1947 erfolgte Betriebsratswahl sind folgende Kandidaten in den Betriebsrat gewählt worden:

als stimmberechtigte Mitglieder:

1. Ludwig Petersen, 145 Stimmen, Arbeiter
2. Willy Schulz, 135 Stimmen, Sekretär beim Landeskirchenrat
3. Dr. Otto Brodde, 110 Stimmen, Kirchenmusiker
4. Hans Schulz, 89 Stimmen, Kirchenbuchführer
5. Walter Unverricht, 84 Stimmen, Angestellter
6. Paul Kuhnert, 75 Stimmen, Angestellter
7. Wilhelm Brockelmann, 70 Stimmen, Angestellter

als Ersatzleute mit beratender Stimme:

1. Paul Germer, 83 Stimmen, Diakon
2. Auguste Schmidt, 76 Stimmen, Gemeindegemeindeführerin
3. Willi Martens, 72 Stimmen, Kirchenbuchführer
4. August Beck, 59 Stimmen, Kirchendiener
5. Friedrich Kargus, 31 Stimmen, Angestellter
6. Amanda Warning, 27 Stimmen, Angestellte

Der Betriebsrat wählte:

Schulz, Willy, zum Vorsitzenden,
Petersen, Ludwig, zum stellv. Vorsitzenden
Kuhnert, Paul, zum Schriftführer
Schulz, Hans, zum stellv. Schriftführer

Zu den Aufgaben des Betriebsrates gehört laut Kontrollratsgesetz Nr. 22 die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten der Hamburgischen Landeskirche. Sämtliche die 3 Berufsgruppen berührenden Fragen und Anträge dieser Art können an den jeweiligen Vertreter dieser Gruppe im Betriebsrat sowie auch mündlich und schriftlich unmittelbar an den Betriebsratsvorsitzenden gerichtet werden.

Der Betriebsrat wird in noch festzusetzenden Zeitabständen Betriebsversammlungen einberufen und über seine Tätigkeit Bericht erstatten. Die Kirchenvorstände und Ämter werden gebeten, Bekanntmachungen des Betriebsrates ihren Betriebsangehörigen zur Kenntnis zu bringen.

5. Orgelbausachverständiger.

Der Landeskirchenrat ernannte in seiner 48. Sitzung vom 12. Juni 1947 den Organisten und Kantor Friedrich Bihn, St. Pauli-Süd, mit Wirkung vom 1. Juli 1947 zum Orgelbausachverständigen der Hamburgischen Landeskirche anstelle von Kirchenmusikdirektor Friedrich Brinkmann, der auf eigenen Wunsch zurückgetreten ist, um sich seinen anderen Aufgaben mehr widmen zu können.

6. Gebetswoche für die deutschen Kriegsgefangenen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland plant eine Gebetswoche für die Kriegsgefangenen in

der Zeit vom 19. bis 25. Oktober 1947. Nähere Anweisungen ergehen noch. Die Planung der Gebetswoche wird bereits bekanntgegeben, die angegebene Woche ist von übrigen Veranstaltungen freizuhalten.

IV. Mitteilungen

1. Gesamtkirchliche Kollekten 1947.

Neben den in GVM. Nr. 6 für das Jahr 1947 angeordneten Kollekten ist außerdem folgende Kollekte zu erheben:

1. am 13. Sonntage nach Trinitatis, den 31. Aug. 1947 für die „Gefangenen-seelsorge in aller Welt“, abzuführen an das Konto der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Deutschen Bank Schwäbisch-Gmünd;
2. wird außerdem empfohlen, am 10. Sonntage nach Trinitatis, den 10. August 1947, für den „Evangel. luth. Zentralverein für Mission unter Israel“ die Kollekte zu erheben und an Missionsdirektor D. v. Harling, Eversen, Kreis Celle, abzuführen.

2. Voranmeldung gesamtkirchlicher Veranstaltungen

Alle gesamtkirchlichen Veranstaltungen kirchlicher Werke und Verbände sowie größere Gemeindeveranstaltungen sind möglichst frühzeitig bei der Presse- und Rundfunkstelle beim Landeskirchenrat anzumelden, damit ein kirchlicher Terminkalender geführt werden kann und Ueberschneidungen in der Planung der Veranstaltungen vermieden werden. Ein entsprechender Hinweis war schon in den GVM vom Oktober 1946, Seite 53, mitgeteilt.

3. Benzin-Sonderzuweisungen.

Alle Anträge auf Benzin-Sonderzuweisungen für Dienstreisen sind in Zukunft nicht mehr unmittelbar an die Senatskanzlei im Rathaus zu richten, sondern auf deren besondere Anordnung vorher dem Landeskirchenrat einzureichen. Der Landeskirchenrat muß vor Abgabe an die Senatskanzlei die Dringlichkeit des Antrages prüfen und kann solche Anträge nur weitergeben, wenn es sich um eine dringliche Dienstreise handelt und die Fahrt nicht mit der Eisenbahn ausgeführt werden kann. Durch die gleichmäßig weiter andauernden Sparnotwendigkeiten in der Benzinbewirtschaftung können die bisher an solche Dienstreisen gelegten strengen Maßstäbe nicht gelockert werden.

4. Posaunenwerk der Ev.-luth. Kirche in Hamburg.

Der Landesverband ev. Posaunenchor Hamburg führt fortan den Namen „Posaunenwerk der Ev.-luth. Kirche in Hamburg“. Die Hamburgische Landeskirche wird im Posaunenwerk durch Oberkirchenrat D. Knolle vertreten. Zum Landesobmann wurde der Kirchenbuchführer Diakon Dietrich Nordmeyer, Hamburg-La. 1, Langenhorner Chaussee 187 (Fernruf: 59 94 36), zum stellvertr. Landesobmann Johannes Kaehler, Hamburg 4, Pinnaßberg 81 (Fernruf: 44 52 48) berufen.

5. Verminderte Lohnsteuer bei Führung eines zweiten Haushaltes.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen, die die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen und daher nach § 25 Lohnsteuerdurchführungsverordnung in der Fassung vom 3. April 1947 als steuerfrei auf der Lohnsteuerkarte aufgetragen werden können, gehören auch die besonderen Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen für die Führung eines zweiten Haushaltes entstehen. Bei der augenblicklichen Höhe der Lohnsteuer bedeutet diese Vergünstigung für alle Steuerpflichtigen, die heute noch aus zwingenden Gründen (Wohnungsnot) von ihren Familien getrennt leben müssen, eine beträchtliche Ersparnis.

Anträge sind an das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lohnsteuerkarte 1947,
2. Bescheinigung der lohnzahlenden Stelle über die Höhe des Einkommens sowie eine Erklärung, daß Trennungsschädigungen nicht gezahlt werden,
3. Nachweis über den Wohnsitz der Familie und des Steuerpflichtigen.

Nähere Einzelheiten können bei der Kirchenhauptkasse erfragt werden.

6. Sicherung der Pfarrarchive und -büchereien.

Bei der heutigen stärkeren Belegung der Pfarrhäuser besteht vielleicht mancherorts erhöhte Gefahr für die Sicherheit der Registratur, des Archivs und der Bücherei. Ordnungsmäßiger Verwahrung und Sicherung ist in solchen Fällen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; zu Vakanzzeiten soll sich der vertretende Geistliche persönlich darum kümmern. Falls es geboten erscheint, die Kirchenbücher und besonders wichtige Urkunden für die Vakanzzeit anderweitig unterzubringen, ist rechtzeitig der Landeskirchenarchivar zu verständigen.

Auf die Verordnung der DEK, über die Erfordernisse zur Durchführung eines kirchlichen Archivalschutzes (Gesetzblatt der DEK. 1936, Seite 6) wird hingewiesen.

7. Nachweis aller in Deutschland seit 1939 verstorbenen Polen.

Die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt mit:

„Beim Komitee für den Bau des Denkmals und der Kapelle im ehemaligen Konzentrationslager Flörsburg ist eine selbständige polnische Sektion geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, alle in Deutschland seit 1939 verstorbenen Polen in einer Kartei zu erfassen, auf den Gräbern Grabsteine zu errichten und den zuständigen Pfarrämtern die zur Wei-

terbetreuung nötigen Beträge zu überweisen. Diese Beträge wurden durch freiwillige Spenden der in Deutschland lebenden Polen aufgebracht.

Das genannte Komitee bittet darum, daß die Pfarrämter angewiesen werden, namentliche Listen mit Sterbeurkunden aller in ihrem Bereich beerdigten Polen unter dem Vermerk „Gräbersektion“ an nachstehende Anschrift einzusenden:

„Ausführungskomitee für den Bau des Denkmals und der Kapelle im ehemaligen Konzentrationslager Flossenburg, Flossenburg/Opf.“

Auf Grund der eingehenden Sterbeurkunden soll ein Gedenkbuch herausgegeben werden. Die Urkunden sollen im Archiv des Internationalen Roten Kreuzes aufbewahrt werden.

8. Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen.

Am 18. August wird die Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen eröffnet. Die Leitung hat Bibliotheksrat i. R. Dr. Krabbe, der Leiter der früheren Berliner Staatlichen Bibliotheksschule. Mit ihm unterrichten Bibliotheksrat Dr. Jessen, Volrad Deneke, Archivarin Eva Lindner.

Die Evangelische Bibliotheksschule soll die Ausbildung für den Dienst an evangelischen Gemeinde- und Kirchenbibliotheken gewähren und nach staatlicher Anerkennung der Prüfung, die nach Ablauf des ersten Lehrganges in Aussicht gestellt ist, auch die Berechtigung für den gehobenen (mittleren) Dienst an wissenschaftlichen und Volksbibliotheken vermitteln.

Der Lehrgang umfaßt zwei Semester für den Dienst an Evangelischen Gemeinde- und Volksbibliotheken. Für Bibliothekare an Kirchen- und anderen Bibliotheken ist zusätzlich ein drittes Semester vorgesehen.

Das erste Semester dauert vom 18. August bis Ende November 1947; das zweite beginnt am 1. März 1948 und reicht bis Ende Juni 1948; das dritte Semester ist Anfang August 1948 bis Ende Oktober 1948 angesetzt.

Die theoretische Ausbildung an der Evangelischen Bibliotheksschule wird ergänzt durch Praktika von insgesamt einjähriger Dauer, die entweder vorangehen oder folgen. Sie können nach Möglichkeit am Heimatort abgelegt werden, sofern die Ausbildungsstätten anerkannt sind.

An Schulgeld wird für das Semester je 100.— RM erhoben. Der Betrag ist zu Beginn eines Semesters auf das Konto des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland auf der Deutschen Bank, Zweigstelle Göttingen, mit dem Vermerk „Evangelische Bibliotheksschule“ einzuzahlen.

Die Göttinger Stadtverwaltung (Wohnungsamt) hat für die von der Bibliotheksschule aufgenommenen Schüler und Schülerinnen die Zuzugsgenehmigung erteilt. Bei der Beschaffung der Quartiere ist die Geschäftsstelle der Bibliotheksschule bereit, behilflich zu sein.

Für die Aufnahme ist erforderlich: 1. Nachweis der Mittleren Reife. 2. Polizeiliches Führungszeugnis. 3. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis. 4. Ein selbst-angefertigter und handgeschriebener Lebenslauf. 5. Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist. 6. Etwaige Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit. 7. Lichtbild

aus neuerer Zeit. 8. Erklärung, falls in Betracht kommend, über den Besitz des passiven Wahlrechtes.

Empfehlungsschreiben können beigelegt werden. Anmeldungen sind bis zum 1. August 1947 an die Geschäftsstelle der Evangelischen Bibliotheksschule, (20b) Göttingen, Jakobikirchhof 1, zu richten.

9. Öffentliche Feiertage

Nachstehende Verfügung der britischen Militärregierung wird in dem die Kirchengemeinden angehenden Teil auszugsweise zur Kenntnis gebracht:

Ext. 267
HQ/06 105/Sec. G
Office of the Deputy
Military Governor
Zonal Executive Office
Lubbecke
60 HQ CCG BAOR

8. Januar 1947

Im Nachgang zu HQ/06 105/Sec G vom 26. Oktober 1946.

... (2) Bis auf weitere Anweisung gilt innerhalb der britischen Zone vorläufig folgende Regelung:

a) Nur die folgenden zehn Tage sind als öffentliche Feiertage zugelassen, nämlich:

1. Neujahr
2. Karfreitag
3. Ostermontag
4. 1. Weihnachtstag
5. 2. Weihnachtstag
6. 1. Mai
7. Himmelfahrt
8. Pfingstmontag
9. Bußtag
10. Reformationsfest in protestantischen oder Fronleichnamfest in katholischen Gegenden

b) Kein anderer Feiertag (weder örtlicher noch religiöser) darf als öffentlicher Feiertag bezeichnet werden, da hiermit verschiedene Rechte bezüglich Bezahlung, gleichgültig, ob gearbeitet wird oder nicht, verbunden sind.

c) 1. Die Feiertage 1.—6. in Absatz a) werden weiterhin als bezahlte Feiertage angesehen, gemäß deutschem Recht.

2. 6. ist (a day of peace and understanding among nations) ein Tag des Friedens und der Verständigung unter den Nationen.

3. Die Bezahlung für Arbeit, die an einem der Feiertage 1.—10. geleistet wird, richtet sich nach den Tarifbestimmungen, Vereinbarungen und anderen Verfügungen und Gesetzen, die zurzeit in Kraft sind.

(3) ...

(4) Bis auf weitere Weisung werden wegen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage keine weiteren Feiertage als die vorstehend unter 1. bis 10. in Absatz 2. a) angegebenen genehmigt werden, gleichgültig, ob es sich um örtliche oder religiöse Feiertage handelt und ob sie bezahlt oder nicht bezahlt sind.

(5) Durch diese Weisung werden alle früheren Weisungen bezüglich Feiertage aufgehoben.

Oberst für Generalleutnant
Stellvertretender Gouverneur

10. Gemeindepflegefonds 1947.

Die Kirchengemeinden erhalten ein Antragsformular auf Zuweisung von Beihilfen aus dem Gemeindepflegefonds für die kirchliche Gemeindepflege für 1947. Weitere Vordrucke können in der Kanzlei des Landeskirchenrates angefordert werden. Die Formulare sind bis zum 15. September 1947 ausgefüllt an den Landeskirchenrat zurückzugeben. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Auf der Rückseite des Antragsformulars ist die Abrechnung der kirchlichen Gemeindepflege für das Jahr 1946 einzureichen.

11. Fonds zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindergärten.

Die Kindergärten der Gemeinden erhalten einen Vordruck für die Jahresabrechnung für das Rechnungsjahr 1946 und werden gebeten, dieses Formular ausgefüllt bis zum 15. September 1947 an den Landeskirchenrat zurückzugeben.

12. Adressenänderungen.

- Evangelische Akademie der Hamburgischen Landeskirche, Geschäftsstelle: Hamburg-Harburg, Winsenerstr. 14, II., Fernruf: 37 20 98.
- Diakon Bernhard Schmidt, Hamburg-Fu., Klee-kamp 54, Fernruf ist zu streichen.
- Kirchenkanzlei St. Thomas, Hamburg 28, Wilhelmsburgerplatz 2, IV., Fernruf: 38 63 97.

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

Ausschreibung der 3. Pfarrstelle in Hamburg-Horn

In der Kirchengemeinde Hamburg-Horn ist die neugegründete 3. Pfarrstelle zu besetzen. Die Gemeinde sucht einen Pastor, der vor allem auch für die Jugendarbeit geeignet ist. Eine Wohnung wird beschafft. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. August 1947 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Forck, Hamburg 34, Pagenfelderstraße 9, einzureichen.

Ausschreibungen zweier Vikarinnenstellen.

Die Stellen einer Vikarin am Universitätskrankenhaus Eppendorf und einer Vikarin am Allgemeinen Krankenhaus Barmbeck in Hamburg-Wandsbek sind zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden erbeten bis 1. September 1947 an den Landeskirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, Hamburg 13, Heimhuderstr. 36.

Ausschreibung der Kirchenmusikerstelle an St. Stephanus, Hamburg.

Die Neubesetzung ist zum 1. Januar 1948 vorgesehen, die Bewerbungsfrist bis zum 30. September 1947 verlängert (s. GVM 1947, Nr. 4, S. 35).

Ausschreibung der Kirchenmusikerstelle in St. Peter

Die Kirchenmusikerstelle in St. Peter soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Die Vergütung beträgt monatlich RM 120,—. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind sofort an den Kirchenvorstand in St. Peter einzureichen.

Ausschreibung der Kirchenmusikerstelle in Tönning.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Tönning soll baldmöglichst neu besetzt werden, und zwar im Verhältnis eines Kirchengemeindebeamten. Gefordert wird die Mittlere Prüfung. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. August 1947 an den Kirchenvorstand einzureichen.

Ausschreibung der Kirchenmusikerstelle in Hamburg-Niendorf.

Die Stelle wird erneut ausgeschrieben mit einer Meldefrist bis 1. September 1947 (vgl. GVM 1947,

Nr. 4, S. 35), und zwar für Bewerber mit der Großen oder Mittleren Prüfung.

Ausschreibung der Kirchenmusikerstelle in Hamburg-Othmarschen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Christuskirche Hamburg-Othmarschen wird zur alsbaldigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Vergütung richtet sich nach der Reichsbesoldungsgruppe A 4c 2. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung A über die Anstellungsfähigkeit erfüllen müssen (d. i. „Staatliche Prüfung“ bzw. „Große Prüfung“), wollen sich mit den üblichen Unterlagen schriftlich an den Kirchenvorstand Hamburg-Othmarschen, Othmarscher Kirchenweg 216, bis zum 15. September 1947 wenden.

2. Wahlen und Einführungen.

- Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hamburg-Finkenwerder wählte in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1946 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel den Hilfsprediger Pastor Werner Sanmann, zuletzt Hilfsprediger in Hamburg-Finkenwerder, zum Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Finkenwerder.
- Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde West-Barmbek bildete in seiner Sitzung vom 11. April 1947 den weiten Wahlaufsatz für die 2. Pfarrstelle
 - Hilfsprediger Pastor Kurt Segebrecht, Hamburg-Altona
 - Pastor Heinz Schimmelpfennig, Schleswig
 - Pastor Dr. Wilhelm Hille-Jerxheim/Braunschweig
 - Pastor Ulrich Strege, Windbergen/Melldorf
 - Pastor Michael Klumbies, Holzhausen
 und in seiner Sitzung vom 22. Juni 1947 den engen Wahlaufsatz:
 - Pastor Heinz Schimmelpfennig, Schleswig
 - Pastor Dr. Wilhelm Hille, Jerxheim
 - Pastor Ulrich Strege, Windbergen
 und wählte in seiner Sitzung vom 18. Juli 1947 unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel den Pastor Ulrich Strege in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde West-Barmbek.
- Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Winterhude wählte in seiner Sitzung vom 9. Mai 1947

im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel in die als kriegsverwaist erklärte Pfarrstelle von Pastor Knuth den Hilfsprediger Pastor Wolfgang Giese, zuletzt Hilfsprediger in Winterhude, mit Wirkung vom 15. Juni 1947.

Pastor Wolfgang Giese, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Winterhude, wurde am 2. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juni 1947, in der Matthäuskirche durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Pfarramt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Röm. 10, 14—15 zugrunde, Pastor Giese predigte über Röm. 10, 1—12.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd wählte in seiner Sitzung vom 21. Mai 1947 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel in die 2. Pfarrstelle Pastor Kurt Brüssow, zuletzt in St. Pauli-Süd kommissarisch tätig, mit Wirkung vom 15. Juni 1947.

Pastor Kurt Brüssow, erwählter Pastor der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd wurde am 7. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juli 1947, in der St. Paulikirche durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Pfarramt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Ps. 18,47 zugrunde, Pastor Brüssow predigte über Röm. 1,16.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nord-Barmbek, Hartzloh, wählte in seiner Sitzung vom 22. Mai 1947 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel in die 2. Pfarrstelle den Hilfsprediger Pastor Gustav Wendt, zuletzt Hilfsprediger in Nord-Barmbek, Hartzloh, mit Wirkung vom 15. Juni 1947.

Pastor Gustav Wendt, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Nord-Barmbek, Hartzloh, wurde am 3. Sonntag nach Trinitatis, 22. Juni 1947, im Gabriel-Kirchensaal durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Pfarramt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Eph. 5, 15—16 zugrunde, Pastor Wendt predigte über Luc. 8, 38—39.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hamburg-Billwerder bildete in seiner Sitzung vom 1. Juli 1947 unter Leitung von Pastor Daur in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel den weiteren Wahlaufsatz:

1. Pastor Gustav Friedrich Kortüm, Hamburg-Billstedt
2. Pastor Heinz Schimmelpfennig, Schleswig
3. Hilfsprediger Pastor Werner Degen, Hamburg-Harvestehude
4. Pastor Wilhelm Marquardt, Hamburg, Barmbecker Krankenhaus
5. Pastor Paul Kröhn, Krombach bei Siegen
6. Pastor Karl-Heinz Heymann, Hilkerode/Harz

) Pastor Horst Bannach, berufener Pastor des Studentenpfarramtes der Hamburger Landeskirche (vgl. GVM. 1946 Nr. 4, S. 45), wurde am 2. Juli 1947 in der Hauptkirche St. Petri durch Oberkirchenrat D. Knolle in sein Pfarramt eingeführt. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungs-

rede Luk. 1, 46—48 zugrunde, Pastor Bannach predigte über Jes. 55, 6—13.

h) Der Kirchenvorstand der Hauptkirchengemeinde St. Nikolai wählte in seiner Sitzung vom 8. Juli 1947 unter Leitung von Hauptpastor Lic. Dr. Schütz in die 2. Pfarrstelle den Hilfsprediger Pastor Kurt Rössing, zuletzt Hilfsprediger im Versorgungsheim Farmsen, mit Wirkung vom 1. Juli 1947.

Pastor Kurt Rössing, erwählter Pastor der Hauptkirchengemeinde St. Nikolai, wurde am 7. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juli 1947, im Gemeindesaal St. Nikolai durch Hauptpastor Lic. Dr. Schütz in sein Pfarramt eingeführt. Hauptpastor Lic. Dr. Schütz legte seiner Einführungsrede Luc. 5, 1—8 zugrunde, Pastor Rössing predigte über Jes. 62, 6—12.

i) Der Landeskirchenrat hat in seiner 50. Sitzung vom 10. Juli 1947 den Pastor Günther Henning in die Pfarrstelle am Krankenhaus Heidberg mit Wirkung vom 1. Juli 1947 berufen.

k) Der Landeskirchenrat hat in seiner 50. Sitzung vom 10. Juli 1947 den Pastor Wilhelm Marquardt in die Pfarrstelle am Allgemeinen Krankenhaus Barmbek in Wandsbek mit Wirkung vom 1. Juli 1947 berufen.

l) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis, Harvestehude, wählte in seiner Sitzung vom 16. Juli 1947 unter Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel im abgekürzten Wahlverfahren den Hilfsprediger Dr. Hagen Staack, zuletzt Hilfsprediger in St. Johannis, Eppendorf, mit Wirkung vom 1. August 1947.

m) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannis, Eppendorf, stellte als Gemeindehelferin Petra Wulf an, die zugleich im Jugendpfarramt in derselben Eigenschaft tätig sein wird, mit Wirkung vom 1. April 1947.

n) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Winterhude stellte Bertha Johannsen als Gemeindehelferin in Winterhude mit Wirkung vom 15. Juni 1947 an.

o) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Groden wählte in seiner Sitzung vom 20. Mai 1947 den Lehrer Günter Seggermann zum Kantor und Organisten der Kirchengemeinde Groden.

p) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nord-Barmbeck, Hartzloh, wählte in seiner Sitzung vom 21. Mai 1947 Elisabeth Dethloff zur Organistin und Kantorin der Kirchengemeinde Nord-Barmbeck, Hartzloh, mit Wirkung vom 1. Juli 1947.

q) Der Kirchenvorstand der Hauptkirchengemeinde St. Michaelis wählte in seiner Sitzung vom 21. Mai 1947 Gisela Schmitz-Peiffer zur 2. Organistin der Hauptkirchengemeinde St. Michaelis mit Wirkung vom 1. Juni 1947.

r) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Dulsberg wählte in seiner Sitzung vom 11. Juni 1947 Heinz Rieckmann zum Organisten und Kantor der Kirchengemeinde Dulsberg mit Wirkung vom 1. Juni 1947.

- s) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd wählte in seiner Sitzung vom 26. Juni 1947 Friedrich Bihn zum Organisten und Kantor der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd mit Wirkung vom 1. Juli 1947.

3. Beauftragungen

- a) Pastor Harald Boyens, bisher kommissarisch in der Kirchengemeinde St. Georg tätig, wurde mit Wirkung vom 15. Juni 1947 kommissarisch mit der Seelsorge an den Evakuierten in Hamburg-Sasel beauftragt.
- b) Pastor Hermann Lindemann, zuletzt in Danzig, wurde mit Wirkung vom 15. Juni 1947 kommissarisch mit dem Dienst im Marienkrankenhaus und in der Entbindungsanstalt Finkenau, sowie mit der kommissarischen Verwaltung der dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud beauftragt.
- c) Pastor Eberhard Jagla, zuletzt Schlesien, wurde mit Wirkung vom 15. Juli 1947 kommissarisch mit der Seelsorge im Krankenhaus Hamburg-Rissen beauftragt.

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

- a) Pastor Rudolf Hümpel, Eimsbüttel, Christuskirche, ist mit Wirkung vom 1. Sept. 1947 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um die Pfarrstelle in York, Kreis Stade zu übernehmen.
- b) Kirchendiener Friedrich Paland wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1947 in den Ruhestand versetzt.
- c) Kantor und Organist Otto Niemand, Nord-Barmbeck, Hartzloh, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1947 in den Ruhestand versetzt.
- d) Kantor Dr. Hermann Lorenzen, St. Johannis, Eppendorf, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1947 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um einem Rufe an die pädagogische Akademie in Bielefeld Folge zu leisten.

6. Todesfälle